Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Zehdenick
(Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a der Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Grundsätze

(1) Die Stadt Zehdenick ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Zehdenick und ihrer Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes und Landesstraßen verpflichtet. Sie kann die Reinigung auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausdehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Die Stadt Zehdenick betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung soweit die Reinigung nicht gemäß § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße welche die Hygiene oder das Stadtbild beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung.

(3) Erfolgt die Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer, so führt dieser die Reinigungsarbeiten nach Art und Umfang des § 4 auf dem Gehweg und der Fahrbahn bis zu deren Mitte aus. Der Winterdienst erstreckt sich nach Art und Umfang des § 5 nur auf den Gehweg.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist. Das sind neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Radwege (Zeichen 237 Straßenverkehrsordnung (StVO).

(5) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
- Gehbahnen bis 1,50 m Breite ab begehbaren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO), sowie
- die jeweils dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke auferlegt. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat.

(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseitenreinigungs-pflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten durch die das Grundstück erschlossen wird.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückeigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Zehdenick mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Grundstück

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück, das eine wirtschaftliche Einheit bildet. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, das denselben Eigentümer gehört, als zusammenhängender Grundbesitz betrachtet werden. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 4
Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen ist durch die Grundstückseigentümer der erschlossenen Grundstücke unverzüglich nach der Verschmutzung der Fahrbahnen oder der Gehwege durchzuführen. Anfallender Kehricht oder sonstiger Unrat sind durch den Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

(2) Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art unabhängig vom Verursacher sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Ablagerung von Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Im Bereich von Gehwegen die mit Mosaik- oder Natursteinpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, das heißt ausgefegt, werden.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5
Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist zur bebauten Seite hin ein Streifen von 1,50 Meter (Regelbreite) von Schnee zu räumen. Bei befestigten und unbefestigten Fahrbahnen die über keinen Gehweg verfügen, ist zur bebauten Seite hin ein für den Fußgängerverkehr erforderlicher Streifen von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist sowie an besonders gefährlichen Stellen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungen erlaubt.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Mitteln bestreut werden.

(2) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen besteht nicht, solange wegen des anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt wird. Streumaßnahmen sind innerhalb des im Satz 1 genannten Zeitraumes zu wiederholen, wenn das Streugut seine Sicherungswirkung verloren hat.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf öffentlichen Straßen verbracht werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe nicht sofort von der Straße entfernt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 Kehricht oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,
4. entgegen § 5 seinen Winterdienstverpflichtungen nicht nachkommt oder diese nicht satzungsgemäß durchführt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf öffentliche Straßen verbringt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1000,00 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Zehdenick vom 29. April 2004 außer Kraft.

Zehdenick, den 11.12.2009

Arno Dahlenburg
Bürgermeister